

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer Prüfziffer Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS mit Laufzeit über 2 Jahre
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken (MFIs)	100						
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)							
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	211						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	213						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁸⁾	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	214						
sonstige Unternehmen (ohne 211+214)	212						
Unternehmen (211+212+214)	210						
Privatpersonen ³⁾	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Bund ⁵⁾	243						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	643						
Länder ⁶⁾	244						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	644						
Gemeinden und Gemeindeverbände	245						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	645						
Leerposition	242						
Sozialversicherung	241						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	641						
öffentliche Haushalte (243+244+245+241)	240						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾ (643+644+645+641)	640						
Inländische Nichtbanken (210+220+230+240)	200						

Weiter auf Anlage F2 - Blatt 2 -

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer	Prüfziffer	Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
	Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere mit Laufzeit über 2 Jahre
	bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
	01	02	03	04	05	06

Fortsetzung von Anlage F2 - Blatt 1 -

Ausländer						
Banken (334+346)	334					
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	344					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	346					
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (337+537)	335					
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	337					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	661					
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	663					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	338					
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁵⁾	326					
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651					
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654					
mit Sitz außerhalb des Euroraums	537					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	538					
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	526					
öffentliche Haushalte	336					
darunter: mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	339					
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	331					
Ausländer (334 +335 + 336)	300					
Summe (100+200+300)	400					

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03

HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Abstimmung mit Passiva: HV22 282

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

6) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

8) Gemäß § 25f des Gesetzes über das Kreditwesen; d.h. Unternehmenseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und

Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankgesetz") vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes ausgelagert wurden (F2, Blatt 2) 01.2022